

Das Gericht hat die Wiedereingliederung nicht selbst zu leiten, sondern sie zu unterstützen und den Bewährungsprozeß zu kontrollieren. Das Gericht hat aber z. B. dafür Sorge zu tragen, daß zum Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses nach § 349 StPO bereits feststeht, in welchem Betrieb der Verurteilte arbeiten wird. Nur bei einer gewissenhaften Vorbereitung der Strafaussetzung auf Bewährung — wobei die örtlichen Staatsorgane die Gerichte durch den Nachweis der Arbeitsstelle zu unterstützen haben — können die nach § 45 Abs. 3 StGB vorgesehenen Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung sinnvoll und effektiv angeordnet werden.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Beschlüsse ist jedoch noch unzureichend) da insbesondere nicht die zu erreichenden Erziehungsziele und die Hauptrichtung des Erziehungsprozesses festgelegt werden. Wie die Strafaussetzung auf Bewährung vorbereitet und ausgestaltet werden kann, zeigt sich an folgendem Beispiel aus der Arbeit des Militärgerichts Potsdam:

Schon während des Vollzugs der zwei Jahre und zwei Monate währenden Freiheitsstrafe, die zum Ausschluß vom Wehrdienst führte, bestand seitens des Militärgerichts Verbindung zum Schöffenkollektiv des volkseigenen Betriebes, in dem der Verurteilte früher gearbeitet hatte und wieder Arbeit aufnehmen wollte. Auf Grund der Empfehlung des Militärgerichts begab sich ein Vertreter des Schöffenkollektivs sowie ein Mitglied der Brigade, in der der Verurteilte künftig arbeiten sollte, in die Vollzugsanstalt, und es wurde zwischen dem VEB, dem Verurteilten sowie der Vollzugsanstalt eine Wiedereingliederungsvereinbarung abgeschlossen, in der jeder an der Vereinbarung Beteiligte konkrete, erfüllbare Verpflichtungen zur Gestaltung des Erziehungsprozesses des Verurteilten übernahm. Der Verurteilte wurde durch eine Reihe von Maßnahmen auf seine künftige Tätigkeit vorbereitet. So erfolgte z. B. ein regelmäßiger brieflicher Kontakt zwischen dem Betrieb und dem Verurteilten, die Übersendung von Qualifizierungsmaterial sowie die Unterstützung durch den Betrieb bei der Regelung persönlicher Angelegenheiten, die auch die Angehörigen betrafen. Nach Ablauf einer gewissen Zeit beriet die Brigade den Vorschlag zu einer vorzeitigen Haftentlassung und beschloß, für den Fall der Strafaussetzung eine kontrollierbare Bürgschaft zu übernehmen.

Hier zeigt sich, daß die Initiative des Gerichts dazu führte, die Aktivität des Betriebes, der Brigade usw. zur Unterstützung des Erziehungsprozesses schon während der Straftat und auch nach der Entlassung zu entfalten.

Als zweckmäßig hat sich erwiesen, wenn das Gericht unmittelbar nach der Entlassung des Verurteilten aus dem Strafvollzug mit ihm ein Erziehungsgespräch organisiert, falls dies für die Gestaltung des weiteren Erziehungs- und Bewährungsprozesses notwendig ist, an dem Vertreter des zukünftigen Arbeitskollektivs, der Leitung des Betriebes und andere gesellschaftliche Kräfte teilnehmen. Ziel einer solchen Beratung mit den gesellschaftlichen Kräften muß die konkrete Ausgestaltung des zukünftigen Erziehungsprozesses des Verurteilten und die Festlegung von kontrollierbaren Erziehungszielen sein. Dabei ist gleichzeitig die Informationspflicht der gesellschaftlichen Kräfte an das Gericht und ihre Unterstützung durch das Gericht festzulegen.

4. Zur Gestaltung einer wirksamen, differenzierten Kontrolle des Bewährungs- und Erziehungsprozesses

In der Gemeinsamen Anweisung vom 25. Juni 1968 i. d. F. vom 17. März 1969 ist unter Ziff. 4.2.3. verbind-

lich festgelegt, wann eine Kontrolle seitens des Gerichts unbedingt erforderlich ist. Die Untersuchungen des Obersten Gerichts und die Einschätzungen von Bezirksgerichten zeigen, daß diese Kontrolle noch nicht genügend differenziert erfolgt und es dadurch zum Teil zu einer Überbelastung der Gerichte oder zu einer Reduzierung der Wirksamkeit der Kontrolle in den Fällen kommt, in denen eine solche erforderlich ist.

Die entscheidende Frage ist die nach dem Inhalt der Kontrolle. Ist eine solche notwendig, dann ist von folgenden Gesichtspunkten auszugehen: Mit der Kontrolle muß das Gericht helfen, die Kontinuität des Erziehungs- und Bewährungsprozesses des Verurteilten während der festgelegten Bewährungszeit zu sichern. Sie muß darauf gerichtet sein, festzustellen, wie die Erziehungsmaßnahmen wirksam geworden sind. Wurde mit den festgelegten Maßnahmen nicht der gewünschte Erfolg erzielt, so sind die Ursachen hierfür festzustellen und entsprechende neue oder ergänzende Maßnahmen vorzuschlagen und festzulegen.

Die Kontrolle der Erziehung und Selbsterziehung der auf Bewährung Verurteilten beschränkt sich zum erheblichen Teil noch auf die Festlegung von Wiederholungsfristen und die Anforderung von Stellungnahmen. Ausgangspunkt für den Inhalt und Umfang der Kontrollmaßnahmen, die das Gericht hüt den am Verfahren mitwirkenden gesellschaftlichen Kräften und Leitungen der Betriebe, Genossenschaften oder staatlichen Organe festzulegen hat, müssen insbesondere das Verhalten des Verurteilten vor und nach der Tat, seine Arbeitsdisziplin, sein Verhältnis zu den Kollektiven im Arbeits- und Wohnbereich und zur Familie sein. Die gesellschaftlichen Kräfte und die Leiter der Betriebe bzw. Genossenschaften oder staatlichen Organe sind zu verpflichten, das Gericht zu informieren, wenn vorgesehene Erziehungsziele nicht erreicht werden oder besondere Schwierigkeiten auftreten. Ansonsten sind dem Gericht nur dann in bestimmten Zeitabständen Stellungnahmen über den Verlauf des Erziehungsprozesses zu übergeben, wenn es sich um Täter handelt, bei denen sich der Erziehungsprozeß erfahrungsgemäß schwierig gestaltet.

Folgende von den Erfordernissen des Einzelfalls abhängige Formen der Kontrolle und Einflußnahme auf den Bewährungs- und Erziehungsprozeß haben sich als zweckmäßig und wirksam erwiesen:

- Information des Gerichts durch Vertreter der Leitung des Betriebes, der Genossenschaft oder des staatlichen Organs;
- Information des Gerichts durch das Betriebs- oder Wohngebietsschöffenkollektiv;
- Aussprachen von Richtern oder Schöffen mit den Kollektiven bzw. Kollektivvertretern, gesellschaftlichen Anklägern oder Verteidigern und dem Verurteilten.

Die Praxis hat die Form entwickelt, auf der Grundlage von Informationsberichten Schöffen zu beauftragen, den Stand der Erziehung des Verurteilten einzuschätzen. Dabei werden die Arbeitskollektive befähigt, Schwierigkeiten bei der Gestaltung des Erziehungsprozesses im wesentlichen mit Hilfe der Betriebsleitung, den gesellschaftlichen Organisationen oder den im Betrieb tätigen Schöffen zu überwinden.

Diese erfolgreiche Methode wird vor allem in solchen Betrieben ermöglicht, in denen Betriebsanordnungen erlassen wurden, die konkrete Festlegungen über die Abgrenzung der Verantwortlichkeit der einzelnen Bereiche für die Arbeit mit Straffälligen enthalten. Solche Arbeitsweisen sind Ausdruck für die Erfüllung der Pflichten der Betriebe gemäß Art. 3 StGB.